



## **Regionales Konzept**

für die gemeinsame Erziehung von  
Kindern mit und ohne Behinderung in  
den Kindertagesstätten der  
Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen

„Von der Integration zur Inklusion“

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Entwicklung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	3
3. Ziele und Inhalte	4-6
4. Pädagogische Arbeit	6-7
5. Vernetzung und Kooperation	7
6. Elternarbeit	7
7. Fachberatung	8-9
8. Fort- und Weiterbildung	9
9. Betreuungszeit	9
10. Übergang Kindergarten-Grundschule	9-10
11. Rechtliche Grundlagen	11
12. Anlage 1 zu Ziffer 11	12-20
13. Anlage 2 Schaubild zum Aufnahmeverfahren	21

## **1. Einleitung**

Das vorliegende Konzept bildet die Grundlage für die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Jedem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind soll das nach der individuellen Hilfeplanung notwendige und geeignete teilstationäre Förderangebot wohnortnah zur Verfügung gestellt werden, um auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf Vermeidung von Benachteiligungen hinzuwirken.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Integrationsgruppe oder einer Einzelintegration in einer Kindertagesstätte.

### ***Zum Begriff der Integration***

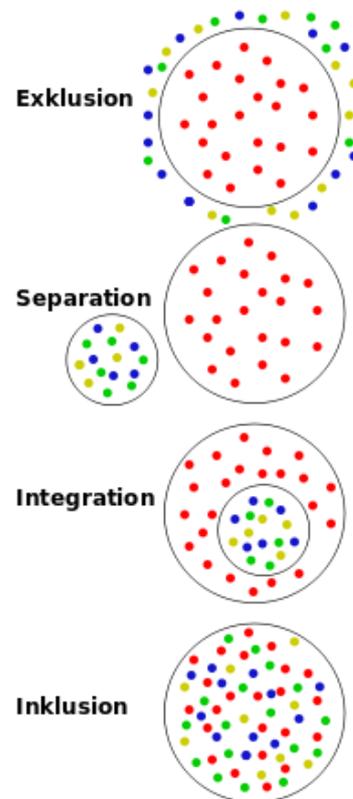
Integration hat nichts mit einseitiger Anpassung zu tun, sondern Integration bedeutet, dass Bedingungen geschaffen werden, die ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung möglich machen. Wie jedes andere Kind soll auch das Kind mit Behinderung, unabhängig von Art und Schwere seiner Behinderung, die Möglichkeit erhalten, an der allgemeinen Erziehung im Elementarbereich, dort wo es wohnt und lebt, teilzuhaben. Dadurch wird eine Normalisierung seiner Lebensbedingungen unterstützt.

Die gemeinsame Erziehung aller Kinder ermöglicht einen selbstverständlichen Umgang miteinander beim Spielen und Lernen sowie im gemeinsamen Aufwachsen der Kinder. Unter diesen Voraussetzungen erhalten alle Kinder, nicht nur Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen verschiedenster Form und Ausprägung, sondern auch Kinder unterschiedlicher Konfession und Nationalität, ältere und jüngere Kinder sowie Kinder aus allen Bevölkerungskreisen die Chance, sich selbst und die anderen in ihrer jeweiligen Besonderheit zu akzeptieren und sich vorurteils- und angstfrei zu begegnen. Dadurch wird eine gute Grundlage für gegenseitige Akzeptanz und Toleranz geschaffen.

Vor diesem Hintergrund heißt Integration, dass es grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für die integrative Betreuungsform gibt und an ihr alle teilhaben können. Die Verwirklichung des wohnortnahen Integrationskonzeptes in der Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen bedeutet, dass die integrative Arbeit in Kindertageseinrichtungen ein Baustein im Prozess der gesamten Verwirklichung der Inklusion und somit der Gemeinsamkeit von Menschen mit und ohne Behinderung ist.

### ***Inklusion***

In der Behindertenrechtskonvention geht es nicht mehr um die Integration von „ Ausgegrenzten“, sondern darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Nicht das von vornherein negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen. Folglich hat sich nicht der Mensch mit Behinderung zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben Aller muss von vornherein für alle Menschen (inklusive der Menschen mit Behinderung) ermöglicht werden. Diese gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, die Inklusion, ist der Leitgedanke der Behindertenrechtskonvention.



## 2. Entwicklung

Seit dem Beginn des Kindergartenjahres 1994/ 1995 gibt es in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen Gruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder. Schon in den Jahren 1990-1994 wurden einzelne behinderte Kinder, mit zusätzlicher dritter Betreuungskraft, teilweise in den Kindergärten aufgenommen.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 1994 wurde die erste Integrationsgruppe im Kindergarten Löwenzahn in Bruchhausen- Vilsen eröffnet. Gefolgt von den Mitgliedsgemeinden Schwarme im Jahr 2002-2010 und Süstedt/ Uenzen im Jahr 2005-2010. Die Integrationsgruppe aus Schwarme wechselte 2010 in den Kindergarten Abenteuerland in Martfeld. Die Kinderkrippe Zwergenburg in Bruchhausen-Vilsen nahm im Zeitraum vom August 2010 bis Januar 2012 am niedersächsischen Modellprojekt

„ Integration in der Krippe“ für Kinder unter drei Jahren teil. Im Jahre 2007 kam eine zweite Integrationsgruppe im Kindergarten Löwenzahn im Flecken dazu, so dass zurzeit in drei Integrationsgruppen 12 Kinder mit einem heilpädagogischen Bedarf betreut werden.

## 3. Ziele und Inhalte einer gemeinsamen Erziehung

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll wohnortnah stattfinden. Durch die Wohnortnähe bleibt das Kind in seinem natürlichen Lebensumfeld. Der Kontakt mit gleichaltrigen Kindern seines Wohngebietes, kontinuierlich erlebte zwischenmenschliche Bezüge für das Kind und seine Eltern und eine vertraute Umgebung sollen die soziale Integration des Kindes und seiner Eltern unterstützen. Im täglichen Erleben

und im Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung werden Verständnis, Solidarität und Verantwortung füreinander möglich. Die pädagogische Arbeit in der integrativen Kindertageseinrichtung geht ebenso wie im Regelkindergarten von einer kindgemäßen, situationsorientierten und lebensweltbezogenen Pädagogik aus. Mit Beginn der integrativen Arbeit ist die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung um die integrationsbedingten Aspekte zu erweitern. Sie hat deutlich zu machen, wie die Fachkräfte auf die besonderen Bedürfnisse sowohl der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder durch die Gestaltung gemeinsamer Spiel- und Lernprozesse sowie durch individuelle Hilfen eingehen können. Der Auftrag gemeinsamer Erziehung und Betreuung, Bildung und Förderung aller Kinder wird mittels heil- und sozialpädagogischer Methoden umgesetzt. Durch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird die Entwicklungsspanne der Kinder in der Gruppe insgesamt größer. Damit jedes Kind entsprechend seinem Entwicklungsniveau am Kindergartenalltag teilhaben kann, muss das (heil-) pädagogische Angebot sehr differenziert ausgerichtet sein. Eine qualifizierte heilpädagogische Arbeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass auf der Grundlage des jeweiligen Förderbedarfes der Kinder mit Behinderung Spiel- und Lernangebote geplant und reflektiert werden. Dazu sollte ein individueller Förderplan unter Einbezug aller Fachkräfte erstellt werden, der regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird. Mit den Eltern des Kindes wird die Förderung kontinuierlich abgestimmt. Eine integrative Pädagogik setzt voraus, dass die Angebote, die in einer Einzel- oder Kleingruppensituation stattfinden können, so gestaltet werden, dass sich keine als negativ erlebte Sondersituation für das Kind mit Behinderung ergibt.

Neben der pädagogischen und heilpädagogischen Arbeit sind die notwendigen therapeutischen Leistungen zu erbringen. Das Kind mit Behinderung als Persönlichkeit ist dabei Maßstab für Art und Umfang der therapeutischen Hilfen. Ziel der therapeutischen und pädagogischen Arbeit sollte es sein, gemeinsam für einen Rahmen zu sorgen, in dem das Kind seine vorhandenen Kompetenzen im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung erweitern kann. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit der Fachkräfte und soll dazu führen, dass das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen ausgetauscht und gemeinsam weiterentwickelt wird.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder. Betreuen meint dabei, Lebens- und Spielräume so zu gestalten, dass Kinder sich emotional sicher, geborgen und so wie sie sind angenommen fühlen können. Bilden und Erziehen in integrativen Kindergruppen heißt, allen Kindern die Möglichkeit geben, ihrem eigenen Rhythmus entsprechend zu wachsen und sich zu entwickeln. In einer integrativen Gruppe erleben und erfahren die Kinder ein Miteinander, in dem das anders bzw. verschieden sein Normalität ist. Kennzeichnend für die integrative Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist die Gestaltung eines harmonischen Miteinanders trotz bestehender Unterschiede. In vielfältiger Weise verschieden zu sein, das ist das spezifische Merkmal integrativer Kindergartengruppen. Für jedes Kind sollen gute Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen geschaffen werden, die die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe und Erziehungsbedürfnisse der Kinder, ihre jeweiligen Begabungen, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen

berücksichtigen. Ausgehend von seinen individuellen Bedürfnissen und seinem jeweiligem Entwicklungsniveau erhält jedes Kind entwicklungsgemäße und kindorientierte Angebote. Ziel der gemeinsamen Erziehung ist es, alle Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, zu ermutigen und zu stärken. Das gemeinsame Leben und Lernen wird nicht zuletzt geprägt durch die Interaktionen der Kinder untereinander, die große Lern- und Entwicklungschancen bieten können, da sie den Erwerb vielfältiger kognitiver, sozialer und kommunikativer Kompetenzen fördern.

Kinder mit und ohne Behinderungen „eignen sich ganz selbstverständlich das ‚Bild vom anderen und von sich selbst‘ so an, wie sie es erleben und integrieren es in ihre Erfahrung. In ihr Bewusstsein ist Behinderung als soziale Kategorie längst überwunden und die Individualität des anderen die einfachste Selbstverständlichkeit der Welt“ (Georg Feuser).

Die Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen betreibt kommunale Kindertagesstätten in Asendorf (Haendorf), Bruchhausen- Vilsen, Engeln, Martfeld, Schwarme und Süstedt. In den Kindertagesstätten werden Kinder im Alter ab zwei Jahren bis Schuleintritt in altersgemischten Gruppen betreut. In den Krippen werden Kinder im Alter von ein bis drei Jahren betreut.

#### **4. Pädagogische Arbeit**

Die integrative Pädagogik beinhaltet, allen Kindern ganzheitliches Lernen in gemeinsamen und differenzierten Angeboten zu ermöglichen. Es werden individuelle Lebenserfahrungen, Entwicklungsalter und Entwicklungstempo, der Förderbedarf und die Nationalität sowie der kulturelle Hintergrund berücksichtigt. Ebenso bestimmt der Respekt vor der Eigenaktivität des Kindes den Umgang mit dem Kind.

Neben der pädagogischen Arbeit am Kind beinhaltet der Aufgabenbereich in einer Integrationsgruppe und in der integrativen Krippe noch viele weitere indirekte Leistungen. Dazu gehören:

- Anamnese
- Entwicklungs- und Verlaufsdagnostik
- Berichtswesen
- Intensive Beratung und Begleitung von Eltern
- Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens
- Zusammenarbeit mit Frühförderstellen
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten und dem Sozialpädiatrischen Zentrum
- Fachberatung
- Fortbildungen
- Übergang Familie – Krippe/KiTa
- Übergang Krippe – KiTa
- Übergang KiTa – Grundschule

Eine gute Vernetzung mit anderen Institutionen stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Kinder mit Förderbedarf individuell berücksichtigt werden. Eine Zusammenarbeit aller Fachkräfte soll dazu führen, dass das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen ausgetauscht und gemeinsam weiterentwickelt wird.

Im Sinne einer ganzheitlichen Förderung und Entwicklung sollte/n:

- Die therapeutische Unterstützung der behinderten Kinder und die notwendigen Förderhilfen in die integrative Arbeit eingebunden sein.
- Der individuelle Entwicklungsstand des behinderten Kindes als Grundlage für Art und Umfang der heilpädagogischen und therapeutischen Hilfen genutzt werden.
- Ziel dieser therapeutischen und heilpädagogischen Hilfen sein, gemeinsam für einen Rahmen zu sorgen, in dem das Kind eigene Möglichkeiten erproben und seine vorhandenen Kompetenzen im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung erweitern kann.

### **5.Vernetzung und Kooperation**

Krankengymnastik, Logopädie und Ergotherapie sind die von den Krankenkassen anerkannte Therapieformen. Die Therapien erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte und finden in der Regel in den Kindertagesstätten statt. Im Einzelfall können auch andere Therapien erforderlich sein. Der Grundsatz soll sein: Die Therapie kommt zum Kind.

Die ärztlich verordneten Therapien für Integrationskinder werden entsprechend den Vorgaben vom Therapeuten direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

Das therapeutische Vorgehen und die entsprechende Raumnutzung werden von den Therapeuten und den Mitarbeitern der Integrationsgruppen gemeinsam festgelegt.

Die therapeutischen Zielsetzungen sollten mit den Eltern, den anderen Therapeuten und dem Kindergarten abgestimmt und so weit wie möglich, in den Kindergartenalltag übernommen werden.

Die therapeutische Versorgung in der integrativen Gruppe erfolgt durch niedergelassene Therapeuten.

Jeweils abgestimmt auf den tatsächlichen Bedarf werden folgende Therapieformen angeboten:

- Ergotherapie
- Logopädie
- Krankengymnastik
- Heilpädagogisches Reiten

Der Beschäftigungsumfang der Therapeuten richtet sich nach der Anzahl der behinderten Kinder sowie dem diagnostizierten Bedarf jedes einzelnen behinderten Kindes.

Um die Fördermöglichkeiten zu optimieren, arbeiten die pädagogischen und heilpädagogischen Fachkräfte eng mit den Therapeuten zusammen. Durch interdisziplinäre Arbeit werden der therapeutische und der heilpädagogische Bereich transparenter. Das Kind und seine soziale Umgebung werden als untrennbare Einheit angesehen. Die Ganzheitlichkeit ist ein wichtiger Orientierungspunkt der Förderung. Der Therapeut ist Mittler bestimmter fachlicher Kenntnisse zur Förderung der Möglichkeiten des Kindes. Durch diese Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch wird eine Ausgrenzung aus dem täglichen Leben verhindert.

Zudem findet eine Kooperation mit:

Der Frühförderung der Lebenshilfe Hoya/ Syke und Purzelbaum, dem Heilpädagogischen Kindergarten der Lebenshilfe, dem Sprachheilkindergarten, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, Therapeuten und den Grundschulen statt.

Darüber hinaus bestehen Kooperationen zwischen den örtlichen Kindertagesstätten.

## **6. Elternarbeit**

Zu den pädagogischen Aufgaben der Fachkräfte in der integrativen Krippengruppe und der Integrationsgruppe gehört es, die besonderen Lebenslagen, Ängste und Unsicherheiten von Eltern behinderter Kindern zu erkennen, sie zu beraten und zu begleiten. In vielen Fällen wird ein heilpädagogischer Förderbedarf für ein Kind erst im Laufe des Kindergartenjahres festgestellt. Dann bedeutet es für die Fachkräfte, mit den Eltern gemeinsam dieses Thema feinfühlig anzugehen, um Schritte zur Anerkennung des Hilfebedarfs gemeinsam zu installieren.

Eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine unerlässliche Voraussetzung für das Gelingen aller Erziehungs- und Förderungsbemühungen. Eine intensive und vertrauensvolle Kommunikation und der regelmäßige Austausch sind wichtig und unbedingt anzustreben. Hiermit sollen gemeinsame Ziele in der Förderung des Kindes verfolgt und die gemeinsame Vorgehensweise aufeinander abgestimmt werden. Der Austausch mit den Eltern erfolgt u.a. im Aufnahmegespräch, in laufenden Beratungsgesprächen und Hausbesuchen.

## **7. Fachberatung**

Die Fachberatung wird durch eine fest beschäftigte Fachberaterin auf Samtgemeindeebene sichergestellt.

Ziele der Fachberatung:

- Fachliche Beratung der MitarbeiterInnen
- Entwicklungsbegleitung/ Diagnostik der betreuten behinderten Kinder
- Kooperation aller Stellen, die behinderte Kinder betreuen
- Beratung der Eltern von Kindern mit einem heilpädagogischen Förderbedarf
- Zusammenarbeit mit weiterführenden Institutionen, z.B. Grundschule, Schulaufsichtsamt, mobile Dienste
- Organisation von Fortbildungsangeboten für integrativ arbeitende Kindertagesstätten
- Kooperation und fachliche Abstimmung mit den KindergartenleiterInnen und den ErzieherInnen

Diese Aufgaben werden zurzeit, im Rahmen einer Stelle mit 35 Wochenstunden, durch eine Heilpädagogin erfüllt. Die Fachberaterin betreut zurzeit 3 Integrationsgruppen und nimmt die allgemeine Fachberatung und Qualitätssicherung für 8 Kindertagesstätten wahr.

### **8.Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte**

In einer Kindertagesstätte mit einer Integrationsgruppe besteht ein höherer Fortbildungsbedarf. Im Rahmen der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertagesstätten werden an die Fachkräfte erhöhte und vielseitige Anforderungen gestellt.

Um die pädagogische Qualifikation der Gruppenkräfte zu erhalten und zu erweitern, die pädagogische Konzeption der Integrationsgruppen fortzuschreiben und den von Erfahrungsaustausch in der praktischen Arbeit zu organisieren, sind begleitende interne Fortbildungsmaßnahmen sinnvoll. Es werden von den Gruppenkräften auch externe Fortbildungsangebote genutzt. Alle zwei Jahre werden mit allen Fachkräften, der zurzeit tätigen Integrationsgruppen, zwei Studientage durchgeführt, die das Thema Integration und Inklusion methodisch, pädagogisch/ heilpädagogisch, als auch politisch aufgreifen.

### **9.Betreuungszeit**

Die Betreuungszeit in den Integrationsgruppen beträgt täglich mindestens 5 Stunden an 5 Wochentagen. Die Kostenübernahme der Fachkraft endet zurzeit nach 6 Stunden Betreuung täglich. Randzeiten von 7:00-8:00 und von 14:00- 15:00 Uhr werden von uns zurzeit übernommen und nach Bedarf angeboten.

### **10.Übergang Kindergarten – Grundschule**

Grundsätzlich sind sowohl die Kindertageseinrichtungen (§ 22a SGB VIII) als auch die Grundschulen (Niedersächsisches Schulgesetz § 6 Abs.1) dazu verpflichtet partnerschaftlich und auf „Augenhöhe“ im Bereich des Überganges (Brückenjahr) zusammenzuarbeiten.

Beide Institutionen sollen das im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten tun. Dieses gilt für alle Kinder und somit auch für Kinder mit besonderen Förderbedarfen.

Diese Zusammenarbeit sollte in Kooperationskonzepten bzw. in Kooperationskalendern gemeinsam mit der/den Grundschulen verbindlich beschrieben werden.

Im Hinblick auf die Kinder mit besonderem Förderbedarf sollten sich die Kita und die Schulen auf ein zeitliches Raster des Verfahrens einigen (empfohlen ist hier Beginn Dezember), in welcher Form die Eltern mit einbezogen werden (z.B. Schweigepflichtentbindungen oder gemeinsame Gespräche mit Eltern/Kita/ Grundschule) und wie mit den Entwicklungsdokumentationen der Kita umgegangen wird.

In Kooperationsvereinbarungen sollte einvernehmlich aufgenommen werden, in wie weit die Kitas bei den Förderkommissionen mitwirken sollten.

Beide Institutionen verstehen sich als eigenständige Bildungseinrichtungen.

Grundsätzlich hat die Grundschule im Bereich der Einschulung den sog. „Hut auf“.

### ***Einführung der inklusiven Schule***

Besonders stark diskutiert worden ist die „inklusive Bildung“ in Artikel 24 der Konvention. Darin garantieren die Vertragsstaaten „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen

und lebenslanges Lernen .“ Der Normalfall soll danach sein, dass Kinder „ nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ ( Artikel 24 Abs.2a). Das allgemeine Bildungssystem soll jedem zugänglich sein. Ziel ist also der gemeinsame Schulbesuch von behinderten und nichtbehinderten Kindern in einer Regelschule als „ Normalfall“- es soll keine Ausnahme sein.

In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den niedersächsischen Schulen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Sie werden durch die Schulen und die Niedersächsische Landesschulbehörde umfassend beraten.

**Grundschulen** nehmen seit dem 1. August 2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang auf. Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis 2018 Schwerpunkt-Grundschulen eingerichtet werden.

**Weiterführende Schulen** nehmen seit dem 1. August 2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl auf. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich. Danach ist jede Schule jeder Schulform eine inklusive Schule.

Der Primarbereich der Förderschule Lernen läuft ab 1. August 2013 aufsteigend aus.

Die Förderschulen arbeiten zugleich als sonderpädagogische Förderzentren. Unter anderem planen, steuern und koordinieren sie den Einsatz der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.

Zu den neuen gesetzlichen Regelungen sind folgende Informationsmaterialien abrufbar: Eine Lesefassung des geänderten Niedersächsischen Schulgesetzes ist online verfügbar. Das Kultusministerium hat darüber hinaus in elektronischer Form eine Handreichung bereitgestellt.

Detaillierte Informationen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler können über die Broschürenstelle des Kultusministeriums (E-Mail: [bibliothek@mk.niedersachsen.de](mailto:bibliothek@mk.niedersachsen.de) ) bestellt werden.

In der Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen gibt es zurzeit vier Grundschulen (Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Schwarme/ Martfeld). Die Schwerpunktschule für Körperbehinderung ist die Grundschule in Bruchhausen-Vilsen bis mindestens 2018 voraussichtlich bis 2024. Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen ist im Sinne der Inklusion unverzichtbar, um den Kindern mit einem heilpädagogischen Förderbedarf einen barrierefreien Zugang zu verschaffen und alle möglichen Unterstützungen zu nutzen. Vernetzungsgespräche mit allen Fachschaften können im Vorfeld die Bedarfe klären und Hilfen können beantragt werden.

## **11. Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen sind Bestandteil dieses Konzeptes und als Anlage 1 beigefügt.

Für Kinder mit ein körperlichen und/oder geistigen Behinderung ist die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe (SGB XII) gegeben.

Für Kinder mit einer seelischen Behinderung liegt die Zuständigkeit beim Träger der Jugendhilfe (SGB VIII).

Rechtliche Grundlage dieses regionalen Konzeptes ist das niedersächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (KiTaG), wonach Kindertagesstätten insbesondere den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern fördern sollen.

Der gesetzliche Auftrag zur gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern ergibt sich aus §§ 55 und 56 SGB IV, §§ 53 und 54 SGB XII sowie § 35a SGB VIII.

Durch Maßnahmen der Eingliederungshilfe sollte eine drohende Behinderung verhütet oder eine vorhandene Behinderung und deren Folgen beseitigt oder gemildert und der Behinderte in die Gesellschaft eingegliedert werden.

Inhaltliche Grundlage der pädagogischen und therapeutischen Arbeit in den Integrationsgruppen ist die pädagogische Konzeption für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in den Kindertagesstätten in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen.

## Anlage 1

Anlage 1 zu Ziffer 11 des Konzeptes

### Rechtliche Grundlagen:

- **Artikel 3 Absatz 3 GG**

(...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

- **§ 2 SGB IX Begriff der Behinderung**

1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2) ....

3) ::::

- **§ 53 SGB XII Personenkreis**

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

In der Verordnung nach **§ 60 SGB XII** (Eingliederungshilfe-Verordnung) ist näher beschrieben, wann eine wesentliche **körperliche oder geistige Behinderung** vorliegt.

## **§1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen**

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
  - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Seh-schärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
  - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist

## **• § 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen**

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Ob eine wesentliche dauernde körperliche oder geistige Behinderung droht oder bereits vorhanden ist, stellt der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Diepholz für den Träger der Sozialhilfe fest. Bereits vorhandene fachärztliche Stellungnahmen und Berichte werden einbezogen.

## **• § 10 SGB VIII Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen
- (2) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht

sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

• **§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu

decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

- **§ 55 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

- (1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere
  1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
  2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
  3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
  4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
  5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
  6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
  7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

- **§ 56 SGB IX Heilpädagogische Leistungen**

- (1) Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch
  1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
  2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.
- (2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30) und schulvorbereitende Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.

- **§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe**

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere .....

- **§ 2 KiTaG Auftrag der Tageseinrichtungen**

- (1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen

insbesondere (...) den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.“

2) ....

3) ....

- **§ 3 KiTaG Arbeit in der Tageseinrichtung**

(1)

(2) ....

(3) ....

(4) ....

(5) ....

(6) Kinder, die eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen.“

- des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder  
„Die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder erfüllt das Recht auf Teilhabe am normalen Leben mit Hilfe heilpädagogischer Arbeit. Sie bietet neben anderen Vorteilen allen Beteiligten die Chance, jeden Menschen ganz unabhängig von der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit des bzw. der Einzelnen achten zu lernen und die Verschiedenheit von Menschen als Lebens Tatsache zu erfahren“ (2005, S. 10.)
- **Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.11.2012.**

## **§1 2. DVO-KiTaG(Verordnung) - Landesrecht Niedersachsen Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten**

(1) Gruppen in Kindertagesstätten einschließlich Kleiner Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.

(2) Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer

Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

## **§ 2 2. DVO-KiTaG - Landesrecht Niedersachsen Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen**

- (1) Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Kindergartengruppen, in denen mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, für die ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. Ein besonderer Aufwand für die Förderung besteht, wenn der Träger der Sozialhilfe je Kind einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat. Bei einem geringeren heilpädagogischen Förderbedarf besteht grundsätzlich kein besonderer Aufwand für die Förderung.
- (2) Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörde nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.
- (3) In einer integrativen Kindergartengruppe, die als altersübergreifende Gruppe geführt wird, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. Von den Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.
- (4) In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die
  1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder
  2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.
- (5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren

Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

- (6) Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.
- (7) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind umfassen. Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen.

### **§ 3 2. DVO-KiTaG - Landesrecht Niedersachsen Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten**

- (1) Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. 2§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 betreut werden. 2Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder umfassen. 3Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens neun Kinder umfassen.
- (3) Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind. 2Wenn in einer kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.
- (4) In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.
- (5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

### **§ 5 2. DVO-KiTaG - Landesrecht Niedersachsen Ermittlung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a und 18 Abs. 1 KiTaG**

- (1) Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach Satz 1 ist der 1. Oktober des jeweiligen

Kindergartenjahres. Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

## **§ 6 2. DVO-KiTaG - Landesrecht Niedersachsen - Abrechnung der Finanzhilfe**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

## **§ 7 2. DVO-KiTaG – Landesrecht – Niedersachsen In-Kraft-Treten**

- (1) ...
- (2) ...

- **Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII vom 27.06.2011)**

### **§ 1 Pauschalierung von Personal- und Sachkosten**

- (1) Die Kosten, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 16 Nds. AG SGB XII für die Eingliederungshilfe in Kindergärten einschließlich der dort erbrachten Leistungen zum Lebensunterhalt zu tragen hat, werden in den Absätzen 2, 3 und 7 pauschaliert.
- (2) Die Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Bund und Kommunen - tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft je integrative Gruppe werden für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen.
- (3) Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten werden je betreutem Kind und Monat
  - 1. im Fall der Pauschalierung nach Absatz 2 373,27 Euro und
  - 2. im Fall des Vorrangs nach Absatz 6 63,83 Euro gezahlt.
  - 3.
- (4) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Pauschale nach Absatz 3 Nr. 1 wird bei einer durchgehenden Abwesenheit eines betreuten Kindes von zwei bis weniger als vier Wochen im Monat auf die Hälfte verringert; bei einer durchgehenden Abwesenheit von vier Wochen oder mehr im Monat ist eine Zahlung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht zu leisten. Satz 2 gilt nicht bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe.
- (5) Kehrt ein Kind nach Beendigung einer Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe nicht in die Betreuung zurück, so gilt es mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Schließung als ausgeschieden.
- (6) Ist eine Integrationsgruppe vor dem 1. Januar 1993 aus einer in einer

Kindertagesstätte bestehenden Gruppe gebildet worden und besteht seither eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), so hat diese Vereinbarung Vorrang vor der Pauschalierungsregelung des Absatzes 2.

- (7) Wird ein einzelnes behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind im Kindergarten im Rahmen der Einzelintegration betreut, so wird pauschal für alle Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 1.536,72 Euro je Monat im Einzelfall gezahlt. 8.

Fortschreibung Regionales Konzept – Stand 31.10.2013 Seite 20 von 29

Anlage 2  
 Schaubild zum Aufnahmeverfahren  
 Aufnahmeverfahren SGB XII

